

Merkblatt für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die gewerbsmäßige Versicherungsvermittlung und Beratung ist in Deutschland entsprechend § 34 d der Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe.

Dies beinhaltet eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater. Die Erlaubnis wird in Deutschland von den IHKs erteilt, ebenso tragen die IHKs die Versicherungsvermittler/Versicherungsberater in ein zentrales, bundesweites Register ein.

Örtlich zuständig ist immer die IHK des Betriebshauptsitzes.

Ziel der EU-Richtlinie, auf der diese Regelungen basieren, ist es, dass jeder Versicherungsvermittler, der in seinem Heimatstaat registriert ist, in allen anderen Mitgliedsstaaten seine Dienste ohne Einschränkungen anbieten darf.

Der Verbraucherschutz soll durch diese Vorschriften ebenfalls gestärkt werden. Daher ist das Vermittlerregister unter <http://www.vermittlerregister.info> für jedermann einsehbar.

Wann benötige ich eine Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung der IHK?

- als ungebundener Versicherungsvertreter
- kann als gebundener Versicherungsvertreter
- als Versicherungsmakler
- als Versicherungsberater
- Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Vertreter/Makler

1. Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

a. Ungebundener Versicherungsvertreter § 34 d Abs. 1 GewO

Ungebundene Versicherungsvertreter vermitteln im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen. Versicherungsvertreter sind immer, im Gegensatz zu Versicherungsmaklern, auf Seiten des oder der Versicherungsunternehmen tätig. Ungebundene Versicherungsvertreter bedürfen einer Erlaubnis der IHK.

b. Gebundener Versicherungsvertreter § 34 d Abs. 7 GewO

Gebundene Versicherungsvertreter vermitteln ausschließlich im Auftrag eines Versicherungsunternehmens oder im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen, deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Gebundene Versicherungsvertreter sind vom Erlaubnisverfahren befreit, sofern das oder die betreffenden Versicherungsunternehmen für den Vertreter die uneingeschränkte Haftung aus der Vertretertätigkeit übernehmen. Gebundene Versicherungsvertreter werden vom haftungsübernehmenden

Versicherungsunternehmen zentral zum Register gemeldet. Gebundene Versicherungsvertreter haben aber auch die Möglichkeit sich selbst zum Register zu melden und eine eigene Erlaubnis zu beantragen. In diesem Fall muss das Erlaubnisverfahren durchlaufen und sämtliche Nachweise erbracht werden.

2. Versicherungsmakler § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungsmakler ist, wer für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler.

Versicherungsmakler sind daher immer nur im Interesse des Versicherungsnehmers tätig. Versicherungsmakler dürfen zudem, im Gegensatz zum Versicherungsvertreter, gewerbliche Kunden gegen gesondertes Entgelt rechtlich beraten. Für Versicherungsmakler gelten für die Erlaubnis und Registrierungspflicht die gleichen Anforderungen wie für ungebundene Versicherungsvertreter

3. Versicherungsberater § 34 d Abs. 2 GewO

Versicherungsberater ist, wer Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät, oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein.

Versicherungsberater erhalten keine Provision vom Versicherungsunternehmen, es besteht ein Provisionsannahmeverbot.

4. Produktakzessorische Versicherungsvermittler § 34 d Abs. 6 GewO

Diese vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Beispiele für produktakzessorische Vermittler: Ein Reisebüro vermittelt eine Reiserücktrittsversicherung, ein Autohändler vermittelt eine Kfz-Versicherung. Für produktakzessorische Versicherungsvermittler gibt es eine Befreiung von der Erlaubnis. Folgende Kriterien müssen dazu erfüllt werden:

- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse und angemessene Qualifikation:**
Den Nachweis dieser drei Merkmale erbringt der produktakzessorische Vermittler durch die Vorlage eines Schreibens des oder der Versicherungsunternehmen bzw. –vermittler mit denen er unmittelbar zusammenarbeitet.
- **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung:**
Die Deckungsbeträge müssen mindestens 1,276 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall; 1,919 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Die Versicherung muss in der gesamten EU gültig sein und für alle sich aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden (auch Haftung für Mitarbeiter oder Untervermittler) gelten (vgl. VersVermV § 11, 12).
- **Nachweis**, dass er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 S. 1 sind oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt

5. Keine Erlaubnispflicht gemäß § 34 d Abs.8

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht gilt nicht für Gewerbetreibende, die

1. als Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit
 - a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln und
 - b) diese Versicherungen eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
 - c) diese Versicherungen das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder eine Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung oder die Beschädigung, den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise abdecken und
 - aa) die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis einen Betrag von 600 Euro nicht übersteigt oder
 - bb) die Prämie je Person abweichend von Doppelbuchstabe aa einen Betrag von 200 Euro nicht übersteigt, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer einleitend genannten Dienstleistung mit einer Dauer von höchstens drei Monaten darstellt,

Achtung: Alle Merkmale müssen erfüllt sein

2. als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die Bestandteile der Bausparverträge sind, und die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern oder
3. als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

Registrierungs- und Erlaubnispflicht im Überblick			
	Erlaubnisverfahren	Registerpflicht	Berufshaftpflicht
Ungebundener Versicherungsvertreter	Ja	Ja	Ja
Gebundener Versicherungsvertreter	<u>Kann</u> eigene Erlaubnis beantragen	Ja	Ja
Versicherungsmakler	Ja	Ja	Ja
Versicherungsberater	Ja	Ja	Ja
Produktakzessorische Vermittler	Befreiung von der Erlaubnis	Ja	Ja
Kleinversicherungen	befreit	befreit	befreit
Bausparkassenversicherung	befreit	befreit	befreit
Restschuldversicherungen in bestimmten Fällen	befreit	befreit	befreit

Wie erhalte ich die Registrierungsnummer und Erlaubnis?

Um eine Registrierungsnummer zu erhalten muss die Erlaubnis und Registrierung bei der zuständigen IHK beantragt werden. Es müssen die in der Checkliste aufgeführten Unterlagen eingereicht werden. Die Checkliste kann unter www.ihk-bonn.de über den Webcode @157 abgerufen werden.

Sachkundenachweis

Innerhalb des Erlaubnisverfahrens muss der IHK die Sachkunde des Vermittlers nachgewiesen werden. Dies ist zum einen durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Versicherungsfachmann/-frau IHK möglich.

Diese Prüfung wird bei der IHK abgelegt. Es kann sich jedermann anmelden, der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs o.ä. ist nicht vorgeschrieben.

Folgende Berufsqualifikationen bzw. deren Vorgänger werden ebenfalls als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt (vgl. VersVermV § 5, § 27):

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung

- a) als Versicherungskaufmann/ -frau
- b) als Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen
- c) als Geprüfter/e Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen
- d) als Geprüfter/e Fachwirt/-in für Finanzberatung.

2. Abschlusszeugnis

- a) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss,
- b) als Geprüfter/e Fachberater/in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/frau,
- c) als Geprüfter/e Fachberater/in für Finanzdienstleistungen mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung,
- d) als Geprüfter/e Finanzfachwirt/wirtin mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule.

wenn bei a) - d) zusätzlich mindestens **ein Jahr Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

3. Abschlusszeugnis

- a. als Bank- oder Sparkassenkaufmann/frau,
- b. als Investmentfondkaufmann/frau,
- c. als Geprüfter/e Fachberater/beraterin für Finanzdienstleistungen.

wenn bei a) - c) zusätzlich mindestens **zwei Jahre Berufserfahrung** im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen werden.

4. Der erfolgreiche **Abschluss** eines **mathematischen, wirtschaftswissenschaftlichen** oder **rechtswissenschaftlichen Studiums** an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Sachkundenachweis anerkannt, wenn in der Regel **zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung** im Bereich der Versicherungsvermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.

5. **Abschlusszeugnis** als Versicherungsfachmann/frau (BWV) bei Abschluss vor dem 01.01.2009 (§ 27 VersVermV).

6. „Alte-Hasen-Regelung“ (§ 2 Abs. 3 VersVermV)

Personen, die seit dem 31.08.2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 01.01.2009 eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 oder nach § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder -berater keiner Sachkundeprüfung.

Die ununterbrochene Tätigkeit ist nachzuweisen:

- als Angestellter (= unselbständige Tätigkeit), z. B. durch Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnisse, Bestätigungen von Arbeitgebern, Verdienstbescheinigungen mit Tätigkeitsnachweis
- als Gewerbetreibender (= selbständige Tätigkeit), z. B. durch Bestätigungen von Versicherungsunternehmen/Obervermittlern sowie durch Kopien der vermittelten Versicherungsverträge oder aussagekräftige Provisionsabrechnungen

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer/Vorstandsmitglied) nachzuweisen; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auf einen oder mehrere leitende Angestellte übertragen werden.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) benötigen alle Gesellschafter eine Erlaubnis nach § 34d GewO, daher haben auch alle Gesellschafter den Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Bei einer Kommanditgesellschaft gilt dies nur für die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär).

Stand: Dezember 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gabriele Wolff, Tel.: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: wolff@bonn.ihk.de

Angela Blank, Tel: 0228/2284 183, Fax: 0228/2284-222, Mail: blank@bonn.ihk.de

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de

Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de